

52 MINDEST GEBÄUDELÄNGE 10,50 M . ABER RECHTECKUMRISS

53 MATERIAL UND FARBGEBUNG

SICHTBARE DÄCHER EINHEITLICH ROTBRAUN, WÄNDE OHNE AUFFALLENDE BEHANDLUNG IN BEZUG AUF MATERIAL, PUTZAUSFÜHRUNG UND FARBGEBUNG.

54 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

NUR ERDGESCHOSSIG, DUNKLES DACHDECKUNGSMATERIAL, BEI PULTDÄCHERN DACHNEIGUNG NICHT MEHR WIE HÖCHSTENS 8 GRAD, DABEI TRAUFEN AN STRASSE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENZUBAUENDE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. BEI HÄNGIGEM GELÄNDE SIND GARAGEN AUCH IM TALSEITIGEN UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS DIE STEIGUNG DER RAMPE NICHT MEHR WIE 10% BETRÄGT UND SICH DARAUSS KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG DES STRASSENVERKEHRS, INSBES. BEI STRASSENEMMUNDUNGEN ERGIBT.

6 AUSSENANLAGEN

6.1 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN . DAS GELÄNDE DARF DURCH ABGRABUNGEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN NUR BIS ZU EINEM HOHENUNTERSCHIED BIS ZU 0,40 M VERÄNDERT WERDEN.

6.2 FÜR DIE STRASSENBEGRENZUNG NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND IN BETON ODER NATURSTEIN BIS ZU 1,00 M HOHE ZULÄSSIG.

6.3 EINFRIEDUNGEN GESAMTHÖHE 1,15 M, SOCKEL NUR ENTLANG DER STRASSE 0,20 M MAX.HÖHE. VOR KETTEN- ODER REIHENHAUSERN EINFRIEDIGUNGEN UNZULÄSSIG WENN VORGARTENTIEFE WENIGER WIE 50 M. MATERIAL AN DER STRASSE SOG. JÄGERZAUN (DIAGONALE HOLZHÄNDEL), DUNKEL IMPRÄGNIERT, VOR DEN STÜTZEN VORBEIGEFÜHRT.

ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN: VERZINKTER MASCHENDRAHT MIT EISENSTÜTZEN UND HECKEN - HINTERPFLANZUNG MIT 11 GEKENNZEICHN. STELLEN SIND FÜR DIE STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.

HINWEISE

1. BAUBESTRÄNKUNGEN



BESCHRÄNKT BEBAUBAR, DA WALDNÄHE. JEDER BAUANTRAG FÜR EIN VORHAßEN NÄHER WIE 100 M ZUM WALD, IST IM HINBLICK AUF DIE VO ÜBER DIE VERHÜTUNG VON BRÄNDEN VOM 21.4.1961 DEM ZUSIAND FORSIAMT ZUR FESTLEGUNG DER NOTWENDIGEN AUFLAGEN ZUZULEITEN. FÜR DIE LAGERUNG VON HEIZÖL BESTEHEN BESONDERE VORSCHRIFTEN, SIEHE AUCH DIE SCHUTZANORDNUNGEN GEM. § 19 ABS. 2 WHG UND ART 35 ABS. 1 BBayBO.

2. VERSORGUNGSANLAGEN

- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- ERDKABEL
- ⊙ TRAFOSTATION
- HAUPTWASSERLEITUNG
- KANAL
- TELEPHONKABEL

3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- ALI, BLEIBEN BESTEHEN, --- ALI, AUFZULASSEN, --- NEU ZU BILDEN

4. KARTENZEICHEN

- 123 FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE
- HÖHENLINIEN
- BÖSCHUNG

- | | | | |
|--|----------------------------|--|-------------------------------------|
| | BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE | | BESTEHEND, 2. VOLLGESCHOSSE |
| | GEWERBE- ODER NEBENGEBÄUDE | | 1 VOLL- + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSSE |
| | ABZURECHENDES GEBÄUDE | | 1 VOLLGESCHOSSE |

DIE KARTENVORLAGE ENTSPRICHT DEM STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 19... UND IST NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME UNGEEIGNET.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. § 2(b) BBAUG VOM 5.5.71 BIS 5.6.71 DIE BEKÄNNTGABE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 26.4.1971 ODER BEBAUUNGSPLAN WURDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VOM STADT-/MARKT-/GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 11.11.72.

Eggelsheim DEN 11.11.72



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG MIT BESCHIED DES LANDRÄMTES, REGIERUNGSENTSCHLIEßUNG VOM 31.7.73 NR. 5-52-610.0-73

FÖRCHHEIM DEN 3. AUG. 1973



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

GEM § 9 BBauG, VO VOM 22.6.1961 (GVBL NR 13/61) ZU § 9(2) BBauG, BauNVO VOM 26.6.1962 UND BayBO VOM 1.8.1962, ART. 6, 7, 107, PLANZEICHEN VO VOM 19.1.1965.

1. GELTUNGSBEREICH

----- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES §§ 9(5)+30 BBauG
===== PLANUNGSBEREICH

2. VERKEHRSFLÄCHEN

===== BESTEHEND § 9(1)3 BBauG

===== GEPLANT

===== VERKEHRSBEGRENZUNGSLINIE

▲ SICHTDREIECK, INNERHALB DARF DIE SICHT AB 1,00 M ÜBER VERKEHRSFLÄCHE DURCH NICHTS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN

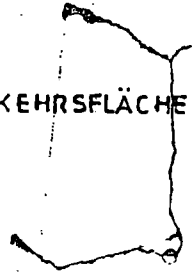
□ P □ ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

□ FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

ST STELLPLÄTZE

Ga GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

← ZUFAHRTRICHTUNG



3. GRÜNFLÄCHEN

☉ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

HALTEN

VORHANDENE BEPFLANZUNG AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST MÖGLICHST ZU ERNEU ANZULEGENDE BEPFLANZUNG § 9(1)15 BBauG. IN JEDEM GRUNDSTÜCK (PARZELLE) SIND MINDESTENS 3 HEIMISCHE BÄUME ZU PFLANZEN.

4. BAULAND

4.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 3 BauNVO

-WR REINES WOHNGEBIET, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKS-
BETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINERE,
DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN. BETRIEBE

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN BEHERBERGUNGSBETRIE-
BE, NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGE FÜR VERWALTUNGEN, SOWIE FÜR SPORTLZWECKE, GAR-
TENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND KLEINTIERSTÄLLE.

M+ MISCHGEBIET DIENT DEM WOHNEN UND DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, ANLAGEN
FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE
ZWECKE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. AUSNAHMEN FÜR KLEINTIERSTÄLLE ZULÄSSIG.

MD DORFGEBIET DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DEM WOHNEN.

GE GEWERBEGEBIET DIENT VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGEN
DEN GEWERBEBETRIEBEN. AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREIT-
SCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER UND ANLAGEN FÜR
KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ANLAGEN.

SW WOCHENENDGEBIET

Bebauungsplan, "Lammersdorf, am Brunnfeld" - Auszug

— — — — — GRENZEN ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

4.2 BAUWEISE

0 OFFENE BAUWEISE

4.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

——— BAULINIE (ZWINGEND) BEIDE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN AUCH DURCH NEBENGEBÄUDE UND NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 ——— BAUGRENZE

4.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN.
 SIND IM BEBAUUNGSPLAN GERINGERE - HERAUSMESSBARE - ABSTANDSFLÄCHEN FESTGESETZT, ALS NACH ART 6 UND 7(2,3,4) BayBO ERFORDERLICH SIND, SO WURDE NACH ART 7(1) BayBO DAVON ABGEWICHEN. DIESE AUSNAHME GILT JEDOCH NUR, WENN DIE BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WERDEN. BEI DURCHGEHENDEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN MÜSSEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 UND 7 BayBO EINGEHALTEN WERDEN. IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST ZWINGEND. AUF DEN GRENZEN STEHENDE WANDE DÜRFEN KEINE ÖFFNUNGEN ERHALTEN. GLASBAUSTEINE SIND MÖGLICH. BEI GRENZBAUTEN IST DER BESITZER (BAUHERR) BERECHTIGT, DIE ERRICHTUNG UND DEN BAUUNTERHALT VOM NACHBARGRUNDSTÜCK AUS VORZUNEHMEN.

4.5 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

I	ZWINGEND, ANZAHL IN RÖMISCHEN ZIFFERN	I	HÖCHSTENS
I	"	I+D	"
II	"	I	"
III	"	I+D	"

4.6 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

OBERKANTE KELLERDECKE HÖCHSTENS 0,40 M ÜBER GELÄNDE, IN HANGLAGEN AN DER BERGSEITE HÖCHSTENS 0,35 M. ABGRABUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN NICHT MEHR ALS 0,40 M AB NATÜRLICHEM GELÄNDE. DAS TALSEITIGE UNTERGESCHOSS KANN, WENN SICH AUS DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEGEFÄLLE EINE GESCHOSSHOHE ENTSPRECHEND DEM ART. 50 BayBO ERGIBT, ZU WOHNZWECKEN GENUTZT WERDEN.

4.7 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

BEI EINZELHÄUSERN.... QM, REIHEN- MIT DOPPELHÄUSER..... QM, KETTENHÄUSER..... QM

5. BAUGESTALTUNG ART 107 BayBO (GVBL VOM 22.5.1981)

5.1 DACHAUSBILDUNG

SATTELDACH ZWINGEND, WO FIRSTRICHTUNG ANGEZEIGT. DACHFORM SONST FREISBLEIBEND, JEDOCH EINSCHLIESSLICH DACHNEIGUNG JE STRASSENZUG EINHEITLICH.

I	DACHNEIGUNG 0-23 GRAD, KEIN KNIESTOCK, KEIN DACHERKER	BIS 0,50 M KNIESTOCK, AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, I+D gerader
I+D	" 28-30 " "	" " " "
II+D	" 40-45 " "	" " " "
II, III	" 23-30 " "	" " KEIN DACHAUSBAU

42 Lin
Voran 26

DACHERKER NUR BEI DACHNEIG AB 40 GRAD, LÄNGE HÖCHSTENS 1/5 DER DACHLÄNGE. BRÜSTUNG NICHT HÖHER WIE 1,05 M. AUFENTHALTSRÄUME KÖNNEN BEI AUSREICHENDER GEBÄUDETIEFE AUCH BEI I, I, II, III, DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE DACHNEIGUNG EINGEHALTEN WIRD. ES SICH NUR UM ZUBEHÖRRÄUME ZUR DARUNTERLIEGENDEN WOHNUNG UND UM KEINE SELBSTÄNDIGE WOHNUNG HANDELT UND DIESE AUFENTHALTSRÄUME DEM ART. 61 DER BayBO ENTSPRECHEN.